

---

# Besteuerung und Bilanzierung von Bitcoin

---

Kryptowährungen wie Bitcoin verbreiten sich mit rasanter Geschwindigkeit. Der vorliegende Fachartikel zeigt auf, wie die Bitcoin-Thematik im Steuer- und Rechnungslegungsrecht einzuordnen ist und welche Fragen nach wie vor offen sind.

---



Thomas Linder



Stephan D. Meyer

Die Digitalisierung hat unseren Alltag fest im Griff: Ferien werden im Internet gebucht, Informationen online beschafft, die klassischen Adressbücher durch Facebook und LinkedIn ersetzt, Flugtickets direkt auf das Smartphone geladen und Neuigkeiten auf dem Tablet gelesen. Auch im Bereich des Zahlungsverkehrs schreitet die Entwicklung schnell voran. Internet Banking, elektronische Kartenbezahlsysteme und Fintech-Produkte haben die Art der Dienstleistungserbringung grundlegend verändert. In diesem Umfeld wurde im Jahr 2009 die erste, damals noch weitgehend unbekannte, virtuelle

Peer-to-Peer-Währung mit der Bezeichnung «Bitcoin» zum digitalen Leben erweckt. Bitcoins werden dabei nicht von einem Staat oder einer Zentralbank, sondern durch ein Computernetzwerk kreiert und Transaktionen direkt zwischen den Netzwerkteilnehmern ausgeführt. Hinter Bitcoin steht ein dezentrales Register, in dem alle Transaktionen verzeichnet sind. Da die Informationen auf kryptographisch miteinander „verketteten“ Blöcken gespeichert werden, wird das Register als Blockchain bezeichnet.

## Bitcoin – das liquide Gold?

Seit der Einführung von Bitcoin ist seine Verbreitung stetig gestiegen. Aktuell beträgt der Wert eines Bitcoins rund CHF 8000. Mit einem digitalen Bitcoin kann man somit rund sechs «analoge» Feinunzen Gold, knapp 140 Gramm, erwerben. Die gesamte Marktkapitalisierung von Bitcoin beläuft sich auf rund CHF 135 Milliarden; das tägliche Handelsvolumen schwankte im letzten Monat zwischen

rund CHF 1 und 4.5 Milliarden. Auch wenn die meisten Bitcoins zurzeit, ähnlich wie Gold, als Investitionsobjekte erworben werden, kann man bereits an diversen Stellen damit bezahlen, sei es in Restaurants, für Dienstleistungen, oder zur Begleichung von Gebühren. Bezogen werden können Bitcoins natürlich online, in der Zwischenzeit beispielsweise aber auch bei über 1000 Ticketautomaten der SBB.

## Wie lässt sich Bitcoin rechtlich einordnen?

Der Bitcoin stellt weder ein Wertpapier, Guthaben noch anderes Forderungsrecht dar. Im Gegensatz zur Situation bei Bankguthaben ist keine Gegenpartei vorhanden, sondern nur ein dezentrales Computernetzwerk. Ein Bitcoin hat zudem – ähnlich wie Bargeld oder Gold – keinen Gebrauchswert. Er kann weder konsumiert noch physisch verbraucht werden. Ein möglicher Marktwert in Fiatgeld ergibt sich lediglich aufgrund der entsprechenden Nachfrage und dem beschränkten Angebot.

Die Frage, ob Bitcoin und andere Kryptowährungen aufgrund der mangelnden Körperlichkeit als Sache qualifiziert werden können und ob man diese somit rechtlich besitzen und an ihnen Eigentum begründen kann, ist in der Lehre nach wie vor umstritten. Zumindest in funktionaler Hinsicht ist dies aus unserer Sicht aber klar der Fall, da die dezentral gespeicherten Informationen und Daten mit Hilfe der Blockchain-Technologie beherrschbar gemacht werden können und entsprechend nur der jeweilige Eigentümer diese auf eine andere Person übertragen kann.

## Steuerliche Behandlung

Die steuerliche Situation lässt sich beim Bitcoin wie folgt zusammenfassen:<sup>1</sup>

- Kapitalgewinne aus der Veräußerung und buchmässigen Aufwertung von Bitcoins unterliegen bei juristi-

schen Personen der *Gewinnsteuer*. Im Gegensatz dazu bleiben bei der *Einkommenssteuer* für natürliche Personen Kapitalgewinne aus beweglichem Privatvermögen grundsätzlich steuerfrei, sofern keine gewerbliche, auf Gewinn ausgerichtete Tätigkeit ausgeübt wird.

- Juristische Personen unterliegen der *Kapitalsteuer* auf dem Eigenkapital. Betreffend Bilanzierung und Bewertung von Bitcoins sind jedoch noch einige Fragen offen, welche im nächsten Abschnitt diskutiert werden. Bei der *Vermögenssteuer* der natürlichen Personen sind Bitcoins als geldwerte Vermögensobjekte Bestandteil des steuerbaren Reinvermögens.
- In Bezug auf die *Mehrwertsteuer* werden Bitcoins gemäss heutiger Praxis der ESTV gleich behandelt wie Schweizer Franken oder Geld in ausländischer Währung. Das heisst, der Handel stellt im Rahmen der Mehrwertsteuer weder eine Lieferung noch eine Dienstleistung dar, sondern vielmehr ein nicht-verbrauchsfähiges Zahlungsmittel, und ist somit von der Steuer ausgenommen. Wird im Rahmen einer mehrwertsteuerpflichtigen Leistung – z.B. einem Kauf von Waren – mit Bitcoins bezahlt, stellen diese Entgelt dar. Somit müssen die Parteien keine zusätzliche Mehrwertsteuer bedingt durch die Verwendung von Bitcoins als Zahlungsmittel abrechnen.

### Bilanzierung nach OR und Swiss GAAP FER

Die Bilanzierung und Bewertung von Bitcoin ist noch nicht abschliessend geklärt. Die Position «flüssige Mittel und kurzfristig gehaltene Aktiven mit Börsenkurs» im Sinne des OR umfasst bekanntlich den Kassenbestand, die Post- und Bankguthaben sowie kurzfristig gehaltene Aktiven mit Börsenkurs. Kurzfristig gehaltene Aktiven mit Börsenkurs können Wertschriften sowie weitere Vermögenswerte wie Edelmetalle oder Rohstoffe sein, sofern diese einen Börsenkurs aufweisen und die feste Absicht besteht, sie nur zur kurzfristigen Vermögensanlage zu halten.

Swiss GAAP FER 4 ordnet in Ziff. 4 den flüssigen Mitteln auch «geldnahe Mittel, die als Liquiditätsreserve gehalten werden» zu und definiert diese als «kurzfristige, äusserst liquide Finanzmittel, die jederzeit in flüssige Mittel umgewandelt werden können und nur unwesentlichen Wertschwankungen unterliegen». Ob Bitcoin bereits eine ausreichend hohe Liquidität und eine genügend geringe Volatilität aufweist, ist jedoch fraglich. Sofern Bitcoins jedoch als liquides Zahlungsmittel mit kurzer Fristigkeit gehalten werden, ist die Zuordnung zu den flüssigen Mitteln wohl sachgerecht. Wird eine genügende Liquidität verneint, werden die digitalen Assets jedoch mit kurzer Fristigkeit gehalten, handelt es sich wohl um kurzfristig gehaltene Aktiven mit Börsenkurs. Bei langfristiger Investitionsabsicht erscheint dagegen eine Zuordnung zu den Finanzanlagen innerhalb des Anlagevermögens sinnvoll.

In dieser Kategorie werden auch Commodities wie Gold oder Rohöl aufgeführt.

Die Bewertungsregeln sind dabei unterschiedlich. Während flüssige Mittel grundsätzlich zum Marktwert zu bilanzieren sind, besteht bei kurzfristig gehaltenen Aktiven mit Börsenkurs nach Art. 960b OR ein Wahlrecht zwischen Anschaffungskosten und Marktwert, wobei bei Letzterem optional auch eine Schwankungsreserve gebucht werden kann. Anlagevermögen unterliegt dagegen nach Art. 960a OR zwingend dem Anschaffungskostenprinzip.

Nennenswert ist zudem, dass Bitcoin in Bezug auf die Buchführung und Rechnungslegung auch als funktionale Währung in Betracht kommen kann. Gemäss Art. 957a Abs. 4 OR kann die Buchführung und gemäss Art. 958d Abs. 3 OR die Rechnungslegung anstatt in der Landeswährung auch in der für die Geschäftstätigkeit wesentlichen Währung erfolgen. Auch wenn man bei der Einführung dieser Bestimmung staatliche Fremdwährungen im Blick hatte, kann insbesondere bei Blockchain-Startups, die ihre Transaktionen zu wesentlichen Teilen in Bitcoin oder Ether ausführen, auch eine Kryptowährung die funktionale Währung darstellen.

### Fazit

Kryptowährungen wie Bitcoin verbreiten sich in raschem Tempo. Die Tatsache, dass es erstmals möglich ist, Währungseinheiten dezentral, digital und ohne Gegenpartei und somit ohne Vertragsverhältnis zu halten, stellt das bestehende Recht vor Herausforderungen. Während im Bereich des Steuerrechts, zumindest in Bezug auf Bitcoins, die wichtigsten Fragen geklärt sind, ist die konkrete Einordnung im Rechnungslegungsrecht weiterhin offen. Bei neueren Blockchain-Tokens, die neben der Funktion als Zahlungsmittel noch weitere Rechte verkörpern können, ist die Sachlage zudem noch deutlich komplexer. Hier ist für die korrekte rechtliche Einordnung eine genaue Evaluation der Funktionen und der damit verbundenen Rechte unabdingbar.

---

<sup>1</sup> Vgl. dazu ausführlich THOMAS LINDER/STEPHAN D. MEYER, Zürcher Steuerpraxis, Heft 03/2017, S. 191 ff.

---

Thomas Linder, lic. iur. HSG, eidg. dipl. Steuerexperte,  
Tax Partner bei MME Legal | Tax | Compliance.  
thomas.linder@mme.ch

Stephan D. Meyer, MLaw, LL.M., Mitarbeiter im  
Crypto-Team von MME Legal | Tax | Compliance.  
stephan.meyer@mme.ch